

**Gemeinsamer Bericht entsprechend § 293a AktG
des Vorstands der Nemetschek Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der
Frilo Software GmbH zu dem Entwurf des Beherrschungsvertrages
vom 18. März 2015 zwischen der Nemetschek Aktiengesellschaft und der
Frilo Software GmbH**

Vorbemerkung

- (A) Die Nemetschek Aktiengesellschaft (nachfolgend „Nemetschek AG“), München, und die Frilo Software GmbH, Stuttgart, beabsichtigen, einen Beherrschungsvertrag abzuschließen. Der genaue Zeitpunkt, zu dem der Beherrschungsvertrag abgeschlossen wird, steht noch nicht fest.
- (B) Der Beherrschungsvertrag zwischen der Nemetschek AG und der Frilo Software GmbH in der Entwurfsfassung vom 18. März 2015 (der „Beherrschungsvertrag“) wird der ordentlichen Hauptversammlung der Nemetschek AG am 20. Mai 2015 gemäß § 293 AktG in der Weise zur Zustimmung vorgelegt werden, dass der Vorstand der Nemetschek AG ermächtigt wird, den Beherrschungsvertrag abzuschließen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Nemetschek AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Nemetschek AG und die Geschäftsführung der Frilo Software GmbH gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht über den Beherrschungsvertrag:

1. Vertragsparteien

1.1 Nemetschek AG

Die Nemetschek AG wurde durch Umwandlung der Nemetschek GmbH (vormals: Nemetschek Programmsystem GmbH) mit Sitz in München (AG München, HRB 65973) gegründet und am 10. September 1997 in das Handelsregister (AG München, HRB 117720) eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist München. Das Grundkapital der Nemetschek AG beträgt EUR 9.625.000,00 und ist eingeteilt in 9.625.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß der Satzung der Nemetschek AG ist deren Unternehmensgegenstand die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, deren Tätigkeit insbesondere Consulting, Forschung, Entwicklung, Produktion, Einkauf und Vertrieb von Produkten und Lösungen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich von Planen, Bauen und Nutzen umfasst. Gegenstand des Unternehmens sind des weiteren die Gründung, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich der Finanzierung und des Finanzmanagements für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist; ausgenommen hiervon sind Dienstleistungen, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz bedürfen. Schließlich ist Gegenstand des Unternehmens das Ver-

walten und Lizenzieren von Markenrechten in den vorbezeichneten Geschäftsfeldern.

Dem Vorstand der Nemetschek AG gehören an:

- Herr Patrik Heider
- Herr Viktor Várkonyi
- Herr Sean Flaherty.

Der Aufsichtsrat der Nemetschek AG besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Kurt Dobitsch.

Die Nemetschek AG beschäftigte am 31. Dezember 2014 insgesamt 19 Mitarbeiter, die Nemetschek Group insgesamt 1.561 Mitarbeiter.

Im Geschäftsjahr 2014 erzielte die Nemetschek AG einen Konzernumsatz in Höhe von TEUR 218.451. Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2014 betrug TEUR 31.486. Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation wird auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht der Nemetschek AG für das Geschäftsjahr 2014 verwiesen.

1.2 Frilo Software GmbH

Sitz der Frilo Software GmbH ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist unter HRB 18196 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Computerprogrammen einschließlich der zugehörigen Begleitmaterialien. Das Stammkapital der Frilo Software GmbH beträgt DM 100.000,00. Sämtliche Geschäftsanteile an der Frilo Software GmbH werden von der Nemetschek AG gehalten.

Geschäftsführer der Frilo Software GmbH sind:

- Herr Hans-Joachim Stegmüller
- Herr Patrik Heider.

Zwischen der Nemetschek AG und der Frilo Software GmbH besteht bereits ein Gewinnabführungsvertrag vom 19. November 2002, geändert durch Änderungsvereinbarung vom 2. April 2014 (der „**Gewinnabführungsvertrag**“). Danach ist die Frilo Software GmbH verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Nemetschek AG abzuführen (§ 301 AktG). Die Nemetschek AG ist entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den beabsichtigten Abschluss des Beherrschungsvertrages

2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die Nemetschek Group wird durch die Nemetschek AG als strategische Holding geführt, wobei die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften wie der Frilo Software GmbH ausgeübt wird. Derzeit erfolgt die Leitung der Frilo Software GmbH auf der Grundlage des Weisungsrechts der Gesellschafterversammlung und der teilweise personenidentischen Besetzung der Geschäftsführungsorgane. Aufgrund des Beherrschungsvertrages und des damit verbundenen Weisungsrechts kann die Leitung der Frilo Software GmbH zukünftig unabhängig von der personellen Besetzung der Geschäftsführungsorgane und ohne das kompliziertere und aufwändigere Verfahren der Weisungserteilung durch Gesellschafterbeschlüsse ausgeübt werden. Der Abschluss des Beherrschungsvertrages macht die Leitung der Frilo Software GmbH somit praktikabler und effizienter.

2.2 Steuerrechtliche Gründe

Zwischen der Nemetschek AG als Organträgerin und der Frilo Software GmbH als Organgesellschaft besteht (neben der durch den Gewinnabführungsvertrag bewirkten ertragsteuerlichen Organschaft) eine umsatzsteuerliche Organschaft. Die umsatzsteuerliche Organschaft ermöglicht es, die Umsatzsteuer und die Vorsteueransprüche der Organgesellschaft bei der Organträgerin zu erfassen. Die umsatzsteuerlichen Pflichten der Organgesellschaft, wie die Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Abgabe der Umsatzsteuererklärung, können gebündelt und effizient durch die Organträgerin erfüllt werden. Des Weiteren bleiben Leistungen zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft als Innenumsätze unbesteuert. Alleiniger Steuerschuldner ist in der umsatzsteuerlichen Organschaft die Organträgerin. Die Organgesellschaft haftet jedoch für die auf sie entfallende Umsatzsteuer.

Die umsatzsteuerliche Organschaft setzt die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin voraus. Die organisatorische Eingliederung der Frilo Software GmbH in die Nemetschek AG wird derzeit dadurch bewirkt, dass der Vorstand der Nemetschek AG, Herr Patrik Heider, gleichzeitig auch Geschäftsführer der Frilo Software GmbH ist. Die Nemetschek AG erwägt jedoch, diese teilweise personenidentische Besetzung der Geschäftsführungsorgane auf Sicht zu beenden, um dem Vorstand der Nemetschek AG eine noch stärkere Konzentration auf die strategische Leitung der Nemetschek Group zu ermöglichen. Sollte Herr Heider zukünftig aus der Geschäftsführung der Frilo Software GmbH ausscheiden, wäre deren organisatorische Eingliederung in die Nemetschek AG durch den Abschluss des Beherrschungsvertrages auch weiterhin gesichert. Der Abschluss des Beherrschungsvertrages dient insoweit der Sicherstellung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Nemetschek AG und der Frilo Software GmbH.

3. Erläuterung des Beherrschungsvertrages

- 3.1 Gemäß Ziffer 1 des Beherrschungsvertrages unterstellt die Organgesellschaft ihre Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen. Ziffer 1 des Beherrschungsvertrages gibt sodann die gesetzliche Begrenzung des Weisungsrechts gemäß § 299 AktG wieder, wonach Weisungen zur Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des Beherrschungsvertrages nicht erteilt werden dürfen. Weisungen der Organträgerin an die Organgesellschaft bedürfen der Textform.
- 3.2 Ziffer 2 des Beherrschungsvertrages bestimmt, dass die Organträgerin jederzeit berechtigt ist, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen und die Geschäftsführung der Organgesellschaft der Organträgerin alle gewünschten Auskünfte zu erteilen hat. Darüber hinaus unterliegt die Organgesellschaft einer laufenden Berichtspflicht gegenüber der Organträgerin.
- 3.3 Nach Ziffer 3 des Beherrschungsvertrages gilt hinsichtlich der Verlustübernahme durch die Nemetschek AG § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Organträgerin ist danach verpflichtet, den während der Vertragsdauer ohne den Ausgleich entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist die zwingende Folge eines Beherrschungsvertrages. Der bestehende Gewinnabführungsvertrag enthält bereits eine entsprechende Verpflichtung der Nemetschek AG zum Verlustausgleich, so dass insoweit durch den Beherrschungsvertrag keine darüber hinausgehenden Verlustausgleichspflichten der Nemetschek AG begründet werden.
- 3.4 Ziffer 4 des Beherrschungsvertrages stellt zunächst klar, dass der Beherrschungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Nemetschek AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Frilo Software GmbH bedarf. Der Beherrschungsvertrag wird wirksam mit Eintragung ins Handelsregister der Frilo Software GmbH. Wie unter (B) der Vorbemerkung zu diesem Bericht beschrieben, soll die Zustimmung der Hauptversammlung der Nemetschek AG am 20. Mai 2015 in der Weise eingeholt werden, dass der Vorstand ermächtigt wird, den Beherrschungsvertrag abzuschließen. Eine erneute Zustimmung der Hauptversammlung nach Unterzeichnung des Beherrschungsvertrages ist dann nicht erforderlich.

Ziffer 4 des Beherrschungsvertrages enthält sodann detaillierte Regelungen zur Laufzeit und zu Beendigungsmöglichkeiten des Vertrags. Der Beherrschungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungsvertrag ist unbeschadet der genannten ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar. Solche wichtigen Gründe werden im Beherrschungsvertrag exemplarisch, also nicht abschließend genannt und liegen zum Beispiel vor, wenn

- die Organträgerin ihre Stellung als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft verliert,
- die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen oder gespalten werden,
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft eröffnet wird oder ein Antrag auf Öffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
- die Organträgerin oder die Organgesellschaft liquidiert wird,
- die Organträgerin oder die Organgesellschaft umgewandelt oder ihr Sitz verlegt wird und die betreffende Partei danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrages sein kann.

Die Kündigung des Beherrschungsvertrages muss schriftlich erfolgen.

- 3.5 Ziffer 5 des Beherrschungsvertrages enthält als übliche Schlussbestimmungen eine Salvatorische Klausel sowie eine Schriftformklausel. Nach der Salvatorischen Klausel wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Änderungsvereinbarung nicht berührt, wenn eine Bestimmung der Änderungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sich in der Änderungsvereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame oder durchführbare Regelung treten, die, soweit dies rechtlich möglich ist, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien bei Abschluss der Änderungsvereinbarung vereinbart haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

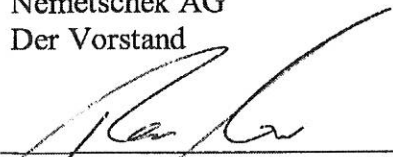
Die Schriftformklausel sieht vor, dass Änderungen der Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, soweit nicht gesetzlich ein strengeres Formerfordernis besteht.

4. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; Vertragsprüfung

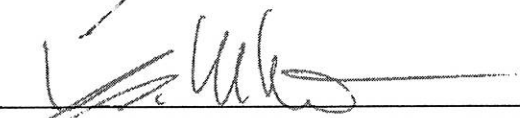
Die Nemetschek AG ist alleinige Gesellschafterin der Frilo Software GmbH. Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter sind in dem Beherrschungsvertrag nicht erforderlich. Eine Prüfung des Beherrschungsvertrages entsprechend § 293b AktG ist ebenfalls nicht erforderlich.

München, 2. April 2015

Nemetschek AG
Der Vorstand



Patrik Hejder




Viktor Várkonyi

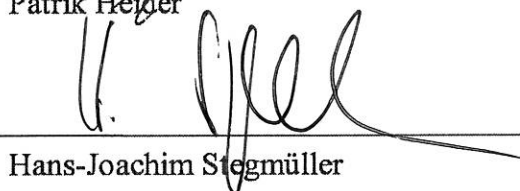


Sean Flaherty

Frilo Software GmbH
Die Geschäftsführung



Patrik Hejder



Hans-Joachim Stegmüller